

tomatik dem Richter die Möglichkeit einer alle Vor- und Nachteile der Scheidung abwägenden Beurteilung nimmt: Nach dreijähriger Trennung kommt es nicht mehr auf das Einverständnis des anderen Ehegatten an, und nach fünfjähriger Trennung wird die Ehe selbst dann geschieden, wenn die Scheidung für den anderen Ehepartner oder für die Kinder eine besondere Härte bedeutet.

In der Diskussion um diese Frage wurde u. a. von katholischer Seite auf die negativen Auswirkungen dieser Lösung verwiesen: Letzlich habe es damit ein Ehegatte in der Hand, willkürlich die Dauer seiner Ehe zu bestimmen, da nach Ablauf einer bestimmten Frist auf jeden Fall seinem Scheidungsbegehr entsprochen werden muß. Der österreichische Gesetzgeber hat in den einzelnen Phasen der Familienrechtsreform weitgehend ähnliche Wege beschritten wie der bundesdeutsche. Auch hier konnten die von der katholischen Kirche vorgebrachten Gegenargumente nichts Entscheidendes erreichen.

Das Buch Turowskis beschreibt ein spannendes Kapitel im Ringen um ein neues staatliches Eherecht. Es stellt die aus katholischer Sicht vorgebrachten Positionen zu den einzelnen Problemen des staatlichen Ehe- und Familienrechts dar. Bei seinen Vergleichen zwischen staatlicher und kirchlicher Eherechtsvorstellung geht der Verfasser – was das kanonische Recht betrifft – im wesentlichen vom CIC aus. Das im revidierten Entwurf vorliegende neue kanonische Eherecht ist noch nicht berücksichtigt. Seine Einbeziehung hätte vielleicht an einigen Stellen noch ergänzende Durchblicke ermöglicht.

Wenngleich sich der Verfasser nur mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland befaßt, bilden seine Ausführungen angesichts einer auf weite Strecken parallel laufenden österreichischen Gesetzgebung auch wertvolle Erkenntnisse für den österreichischen Leser. Wer immer sich mit den Leitlinien des neuen staatlichen Eherechts und ihrem Verhältnis zu kirchlichen (katholischen) Gesichtspunkten befassen will, wird das Buch dankbar zur Hand nehmen.

Linz

Bruno Primetshofer

WEGAN MARTHA, *Ehescheidung – Auswege mit der Kirche*. (211.) Styria, Graz 1982. Kart. S 220.–, DM 29,80.

Dieses Buch der Grazer Advokatin, die auch der einzige weibliche und der einzige deutschsprachige Anwalt bei der S. R. Rota in Rom ist, hat sogleich nach seinem Erscheinen starke Beachtung gefunden. Es gibt zwar keine kirchliche Ehescheidung, es könnte jedoch viel Gewissensnot behoben werden, wenn das kirchliche Eherecht besser bekannt wäre; nach der Meinung der Autorin könnten etwa 30 % aller zivil Geschiedenen ihre Ehen auch kirchlich nichtig erklären lassen, wenn sie richtig beraten würden (und darauf Wert legten). Dieser Prozentsatz dürfte jedoch nach den Erfahrungen der kirchlichen Gerichte zu hoch gegriffen sein. Die Autorin bringt ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet ein

und möchte damit Hilfe leisten in einem heiklen Problemkreis der kirchlichen Gemeinschaft. An Hand des geltenden Kirchenrechtes – und auch schon mit einem Blick auf den kommenden „Codex“, soweit er schon berücksichtigt werden kann – wird das kirchliche Eherecht dargelegt, werden zugleich die Gründe aufgezeigt, welche die Kirche veranlassen, eine Ehe für nicht zu stande gekommen, bzw. für nichtig zu erklären, zu annulieren. Die 3 Grundbedingungen für das Zustandekommen einer kirchlich gültigen Ehe sind bekanntlich die rechtliche Ehefähigkeit oder das Freisein von Ehehindernissen, der richtige und ehrliche Wille zur Ehe sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Eheschließungsform. Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird, ist die Ehe ungültig. Das wird an Hand von Beispielen erörtert. Ebenso werden die Möglichkeiten einer Auflösung der Ehe durch päpstliche Dispens bei Nichtvollzug, nach dem sog. Paulinischen Privileg und zugunsten des Glaubens dargestellt. Der Anhang enthält noch einige Dokumente der jüngeren Zeit, die bei Durchführung eines Eheverfahrens beachtet werden müssen. Seelsorger und Eheberater, Rechtsanwälte und Erzieher, Geschiedene, Wiederverheiratete, die Sehnsucht nach sakramentlichem Leben haben, auch junge Leute, die vor einer Eheschließung stehen, können hier Klarheit, Rat und Hilfe finden. Die einfache und leicht fassliche Schreibweise helfen auch solchen zu einem richtigen Verstehen, der manchmal heikel scheinenden Materie, die nicht rechtlich geschult sind.

Bei der Benützung und Berufung auf dieses Buch zur Einleitung von kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren ist jedoch Vorsicht geboten. Es werden allzu leicht Hoffnungen auf einen raschen und günstigen Ausgang eines Eheprozesses geweckt. Die Urteilsfindung ist oft sehr schwierig, wie ja auch die Lösung anderer Probleme in der Praxis vielfach etwas anders aussieht als in den Schulbuchbeispielen.

Linz

Peter Gradauer

KIRCHENGESCHICHTE

ZINNHOBLER RUDOLF (Hg.), *Lorch in der Geschichte*. (296.) Linzer Phil.-theol. Reihe, Bd. 15. ÖÖ. Landesverlag, Linz 1981, Kart. S 288.–, DM 44.–.

Die österreichische Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahrzehnten eindeutig davon profitiert, daß Jubiläen zumeist in Verbindung mit Ausstellungen den Anlaß boten, die Forschung auf den entsprechenden Gebieten voranzutreiben und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern. So bot die 1500. Wiederkehr des Todestags des heiligen Severin (gestorben 8. Jänner 482) auch den Anlaß, wichtige Stationen der Geschichte Lorchs von der Antike bis zur Gegenwart darzustellen. Obwohl der heilige Severin seinen vornehmsten Stützpunkt in Favianis-Mautern errichtete und vieles, wenn nicht der Großteil seines überlieferten Wirkens sich an Inn und Salzach ereignete, steht die Bedeutung von Lauriacum doch außer Frage. Sowohl Eugippius